

H-04 Dringlichkeitsanträge

Antragsteller*in: Bundesfinanzrat
Beschlussdatum: 02.09.2017
Status: Zurückgezogen (unsichtbar)

Beiträge der Mandatsträger*innen an den Bundesverband

- 1 Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der
2 Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger*innen-Beiträge von ihren
3 Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Regierungsgämtern auf Bundes- und Europaebene zu
4 erheben.
- 5 1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und
6 des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
7 EU-Kommissar*innen, von Parlamen-tarischen Staatssekretär*innen und
8 Staatssekretär*innen sowie Präsi-dent*innen und Vizepräsident*innen des Deutschen
9 Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.
- 10 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die
11 jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.
- 12 3. Die Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der
13 Bemessungsgrundlage.
- 14 4. Je kindergeld-berechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug gebracht werden.
- 15 5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können ebenfalls
16 abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestags-abgeordneten der/die
17 Bundesschatzmeister*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes,
18 bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m Vertreter*in der
19 Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m Vertreter*in der
20 Europagruppe DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese
21 Zuständigkeitsregelung entsprechend.
- 22 6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes von
23 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des Bundesvorstandes keine
24 Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in diesen
25 Fällen keine Mandatsträger*innen-Beiträge erhoben.
- 26 7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach Berücksichtigung der
27 Regelungen der Absätze 3) bis 6).
- 28 8. Die Erhebung der Beträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die Bundespartei.
29 Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB).
30 Diese werden von den jeweiligen Landes-verbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben.
- 31 9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände abgeführt werden,
32 erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs ohne
Regierungsamt.

Begründung

Seit dem Beschluss der BDK 2003 (Dresden), ergänzt auf der BDK 2008 (Erfurt), werden die Beiträge der Mandatsträger*innen in Bundestag und Europaparlament grundsätzlich nach folgendem Prinzip erhoben:

- Höhe des Sonderbeitrags: 19% der Diäten
- 250 Euro Nachlass je kindergeld-berechtigtem Kind
- Weiterer Nachlass wegen Unterhaltszahlungen möglich
- Zahlung der Beiträge der MdBs an ihre Landesverbände
- Der Bundesverband erhält von den Landesverbänden 60% von der vollen Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrags

Diese geltende Regelung weist folgende Nachteile auf:

- Nachlässe für Kinder und Unterhaltsverpflichtungen gehen ausschließlich zu Lasten der Landesverbände
- Landesverbände müssen – bei hohen Nachlässen für ihre MdBs – mehr an den Bundesverband abführen, als sie selbst an Sonderbeiträgen bekommen
- Es gibt keine Regelung für Mandatsträger*innen mit der Doppelbelastung Bundesvorstand und Mandat.

Mit dem hier vorgeschlagenen Verfahren werden diese Nachteile aufgehoben:

- Nachlässe für Kinder und Unterhaltsverpflichtungen verteilen sich auf Landesverbände und Bundesverband
- Kein Landesverband läuft Gefahr, mehr an den Bundesverband abzuführen, als er selbst von seinen MdBs an vereinbarten Sonderbeiträgen bekommt
- Die seit vielen Jahren praktizierte „Null-Lösung“ im Falle der Doppelbelastung Parlamentsmandat und Bundesvorstandsarbeit wird Beschlusslage.

Die Quote von 73% der mit den Mandatsträger*innen vereinbarten Beträge für den Bundesverband (Ziff. 9) wurde deswegen gewählt, weil damit in der abgelaufenen Legislaturperiode die neue Regelung für den Bundesverband aufkommensneutral gewesen wäre. In der neuen Legislaturperiode soll diese Quote vom Bundesfinanzrat evaluiert werden.